

Protokoll

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau	
Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss	
Sitzung am:	28.03.2019	
Sitzungsnummer:	31/2016-2021	
Sitzungsort:	Historisches Rathaus, großer Saal, Frankfurter Straße 10 - 12, 64521 Groß-Gerau	
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende: 19:35 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 24.01.2019 und 21.02.2019
4. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 02.04.2019
- 4.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 4.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 4.4 Bericht des Bürgermeisters
- 4.5 Ernennung des stellvertretenden Stadtbrandinspektors
- 4.6 Ernennung von Wehrführern
- 4.7 Ernennung von stellvertretenden Wehrführern
- 4.8 Verkauf Wohnung Nr. 45 in 64521 Gross-Gerau, Brunecker Straße 5 mit 67,46 m2 Wohnfläche, Miteigentumsanteil: 1.235/100.000 Gemarkung Gross-Gerau, Flur 6, Flurstück Nr. 194/4 und 196 (VL-66/2019)
- 4.9 Bebauungsplan „Auf die Nachtweide - 2. Änderung“ -Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) (VL-55/2019)
- 4.10 Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) (VL-59/2019)
- 4.11 Betrauungsakt der Groß-Gerauer Bäder GmbH durch die Kreisstadt Groß-Gerau (VL-60/2019)
- 4.12 Anträge
- 4.12.1 Barrierefreier Spielplatz (SPD-Fraktion) (114/2016-2021)
- 4.12.1.1 Änderungsantrag zu Antrag 114/20216-2021, Barrierefreier Spielplatz (alle Fraktionen) (121/2016-2021)
- 4.12.2 Babyfreundliches Groß-Gerau (Fraktion LINKE OL) (116/2016-2021)
- 4.12.2.1 Änderungsantrag zu Antrag 116/2016-2021, Babyfreundliches Groß-Gerau (Fraktionen von CDU, KOMBI, GRÜNE) (120/2016-2021)
- 4.12.3 Kinderfreundliche Kommune (Fraktion LINKE OL) (117/2016-2021)
- 4.12.4 Handy-Parken (FDP-Fraktion) (118/2016-2021)
- 4.12.5 Umsetzung der Anforderungen aus dem Durchführungsvertrag Erweiterung der „KfZ - Aufstellfläche Lausböhl“ (Fraktion Freie-Wähler Bürgerliste) (119/2016-2021)
- 4.13 Anfragen
- 4.13.1 Wohnungswirtschaft (FDP-Fraktion) (105/2016-2021)
- 4.13.2 Geschwindigkeitsmessenanlagen Wallerstädten und Berkach (SPD-Fraktion) (106/2016-2021)
- 4.13.3 Jugendförderung der Kreisstadt Groß-Gerau (SPD-Fraktion) (117/2016-2021)

- | | | |
|--------|--|-----------------|
| 4.13.4 | Emissionsausstoß Procter & Gamble, Werk Groß-Gerau-Nord (SPD-Fraktion) | (118/2016-2021) |
| 4.13.5 | Status zur Frage der Barrierefreiheit am Bahnhof Groß-Gerau (SPD-Fraktion) | (119/2016-2021) |
| 4.13.6 | Nutzbarmachung des Gleisanschlusses gemäß dem Durchführungsvertrag Erweiterung der „KfZ - Aufstellfläche Lausböhl“ (Fraktion Freie Wähler-Bürgerliste) | (120/2016-2021) |
| 5. | Anfragen und Mitteilungen | |
| 6. | Verschiedenes | |

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Ausschussvorsitzende Sturm eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzende Sturm stellt Beschlussfähigkeit fest.

3. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 24.01.2019 und 21.02.2019

Auf Bitte der SPD-Fraktion wird das Protokoll vom 24.01.2019 ergänzt.

Zu Punkt 5. „Teilaufhebung Sperrvermerk – Ausschreibung und Ankauf von Müllgroßbehältern mit RFID-Chip“ wird ergänzt:

- Auf Bitte der SPD-Fraktion sagt die Verwaltung zu, die Zählung der sogenannten Schwarztonnen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus fordert Stadtv. Martin eine Kosten-Nutzen-Analyse zum Einsatz des RFID-Chips sowie eine solche zur Frage der Kooperation mit den Riedwerken, sobald die Verhandlungen entsprechend konkrete Aussagen zulassen.
Der Ergänzung wird einstimmig zugestimmt.

Dem Protokoll vom 21.02.2019 wird zugestimmt.

4. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 02.04.2019

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

4.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

4.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

4.4 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Walther wird einen Bericht halten.

4.5 Ernennung des stellvertretenden Stadtbrandinspektors

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

4.6 Ernennung von Wehrführern

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

4.7 Ernennung von stellvertretenden Wehrführern

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

4.8 Verkauf Wohnung Nr. 45 in 64521 Gross-Gerau, Brunecker Straße 5 VL-66/2019 mit 67,46 m2 Wohnfläche, Miteigentumsanteil: 1.235/100.000 Gemarkung Gross-Gerau, Flur 6, Flurstück Nr. 194/4 und 196

Sach- und Rechtslage:

Im Haushalt ist unter dem Produkt 11107 der Verkauf der Wohnung Nr. 45 in 64521 Groß-Gerau, Brunecker Straße 5 vorgesehen. Zum 31.3.2019 beträgt der Restbuchwert 31.792,75 EUR.

Das Fachamt hat im Oktober 2018 ein Wertgutachten erstellen lassen. Der Verkehrswert der Wohnung beträgt 90.000,00 EUR.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung, die in der KW 50/2018 erfolgte, wurde die Wohnung im Immobilienscout24 inseriert. Zwischenzeitlich haben vier Besichtigungstermine stattgefunden. Zwei der Interessenten haben im Nachgang zum Besichtigungstermin ein Kaufgebot abgegeben. Diese sind folgende:

- [REDACTED] : 98.000,00 EUR
- [REDACTED] : 75.000,00 EUR

Das Fachamt empfiehlt den Verkauf der Wohnung Nr. 45 in 64521 Gross-Gerau, Brunecker Straße 5 an die Höchstbietenden, [REDACTED] zu einem Kaufpreis von 98.000,00 EUR.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der Wohnung Nr. 45 in 64521 Gross-Gerau, Brunecker Straße 5 mit 67,46 qm Wohnfläche, Miteigentumsanteil: 1.235/100.000, Gemarkung: Gross-Gerau, Flur 6, Flurstück Nr. 194/4 und 196 zu einem Kaufpreis in Höhe von 98.000,00 EUR an die Höchstbietenden,
[REDACTED]

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9

Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

4.9 Bebauungsplan „Auf die Nachtweide - 2. Änderung“ -Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

VL-55/2019

Sach- und Rechtslage:

1. Bisheriges Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 06.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Auf die Nachtweide - 2. Änderung“ gefasst. Der Ursprungsbebauungsplan aus dem Jahre 2008 soll im Wege der sog. „Vereinfachten Änderung“ gemäß § 13 BauGB im Detail angepasst werden. Das Vereinfachte Verfahren ermöglicht gewisse Verfahrenserleichterungen, die aber nur dann angewendet werden können, wenn durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, am städtebaulichen Konzept festgehalten wird und insgesamt nur marginale Änderungen an den Satzungsunterlagen vorgenommen werden. Im Vereinfachten Verfahren kann u.a. von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden abgesehen werden (sog. „einstufiges Verfahren“).

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 26.11.2018 bis zum 11.01.2019 durchgeführt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.11.2018 zur Stellungnahme bis zum 11.01.2019 aufgefordert (TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

2. Ziel und Zweck der Vereinfachten Änderung, Erforderlichkeit

Im Rahmen der Baugesuchsbearbeitung im ersten Bauabschnitt („Komatsugelände“) hat sich in den letzten Jahren herausgestellt, dass bei den textlichen Festsetzungen für die Reihenhausesgrundstücke einige Ergänzungen und Anpassungen notwendig sind, um Auslegungsprobleme der Kreisbauaufsicht auszuräumen.

- a) Was genau ist unter einer „Hausgruppe“ zu verstehen; sind auch mehrere Reihenhäuser nach WEG-Recht auf einem gemeinsamen Grundstück eine Hausgruppe?
- b) Inwieweit können auch Flächen außerhalb der Baugrundstücke (Stellplatz- und Garagenflächen) bei der Berechnung der Grundflächenzahl hinzugerechnet werden?
- c) In welchen Bereichen sind Stellplätze und Garagen zulässig; sind sie auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig?

Die Kreisbauaufsicht hatte wiederholt eine entsprechende Änderung angemahnt, da sie sich nicht in der Lage sieht, nach WEG-Recht geteilte Reihenhäuser als „Hausgruppe“ anzuerkennen, was zu erheblichen Mehrkosten und Verzögerungen bei den Antragstellern geführt hat. Da der südliche zweite Bauabschnitt, das ehemalige DHL-Gelände, fast ausschließlich „Hausgruppen“ vorsieht, musste dieses Entwicklungshemmnis nun beseitigt werden.

Die Vereinfachte Änderung ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB), da anders eine zügige Realisierung des zweiten Bauabschnittes im Konversions-

Areal „Auf die Nachtweide“ nicht sichergestellt werden kann und empfindliche Mehrkosten für die Bauherren zu befürchten sind.

2. Ergebnis der Offenlage

Aus den Reihen der Bürgerschaft liegen keine Stellungnahmen vor.

Von den 46 angeschriebenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange haben sich 27 Dienststellen an dem Verfahren beteiligt. Insgesamt 7 Behörden haben Hinweise und Anregungen vorgetragen (RP Darmstadt, Regionalverband FrankfurtRheinMain, Kreis Groß-Gerau, Kreis Darmstadt-Dieburg, Hessen Archäologie, Fraport AG, Deutsche Telekom).

Die Behörden machen darauf aufmerksam, dass sich im Plangebiet Bodendenkmale befinden können, weisen auf mögliche Emissionen der angrenzenden Landwirtschaft hin und betonen die Bedeutung des Grundwasserschutzes in der Wasserschutzzone IIIA. Die Kreisbauaufsicht bittet um eine redaktionelle Klarstellung in den textlichen Festsetzungen (maximale Wohnungsanzahl). Alle Stellungnahmen können in Anlage 3 eingesehen werden (Abwägungsvorschlag).

3. Änderungen und Ergänzungen nach der Offenlage

B: Textliche Festsetzungen

Die Kreisbauaufsicht weist auf einen sprachlichen Interpretationsspielraum bei der Festsetzung zur maximalen Wohnungsanzahl hin. Im Ursprungsbebauungsplan heißt es dazu bislang: „Je Reihenhauses sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig“.

Dies wäre nach Ansicht der Kreisbauaufsicht nicht hinreichend bestimmt, da z.B. eine nach WEG-Recht in fünf Wohneinheiten aufgeteilte Hausgruppe formal als *ein* Gebäude angesehen werden muss, weil es ja nur auf *einem* Grundstück errichtet wird. Nach den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans wären in diesem *einen* Gebäude aber nur maximal 2 Wohnungen zulässig.

Damit wären z.B. in einem etwa 30 m langen Gebäude, unterteilt in 5 Nutzungseinheiten für 5 Familien insgesamt nur 2 Wohnungen zulässig. Dies kann offensichtlich nicht mit der Festsetzung gemeint sein. Deswegen erfolgt folgende redaktionelle Klarstellung:

„Je Reihenhauses (Haus auf separatem Grundstück, Realteilung, zu einer Hausgruppe zusammengefügt) sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Das Gleiche gilt für nach WEG-Recht geteilte Nutzungseinheiten „in Reihenhausesform“ (vertikal getrennte, aneinander gereihte Nutzungseinheiten auf einem gemeinsamen Grundstück)“.

Diese redaktionelle Klarstellung erfordert keine erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB.

C: Kennzeichnungen

Die bereits im Ursprungsbebauungsplan vorhandenen allgemeinen Hinweise zur Grundwassersituation und zum Hochwasserrisiko wurden auf Anregung der Fachbehörden ausführlicher dargestellt.

Hier ist insbesondere die Neuregelung im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu erwähnen, wonach Ölheizungen in sog. „Risikogebieten“ nur noch eingeschränkt zulässig sind. Dort heißt es in § 78 c Abs. 2 WHG: *„Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78 b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann“.*

Änderungen an Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB ziehen regelmäßig keine erneute Offenlage nach sich, da sie keine Festsetzungen darstellen, sondern lediglich auf Vorbelastungen im Plangebiet hinweisen, die für den Bauherren gewisse planerische oder bautechnische Konsequenzen haben (z.B. Lärmvorbelastung, Altlasten, Bergbau, eingeschränkt tragfähiger Boden, Hochwasser etc.).

D: Hinweise und Empfehlungen

Der RP Darmstadt erinnert an die zahlreichen technischen Bestimmungen, die generell beim Bauen in einem Wasserschutzgebiet zu beachten sind.

Der Altlastenhinweis im Ursprungsbebauungsplan beschäftigt sich lediglich mit Schadensflächen im nördlich angrenzenden Komatsugelände. Im neu eingefügten Textbaustein erscheint nun stattdessen ein allgemeiner Warnhinweis, wie bei evtl. Altlastenfunden zu verfahren ist.

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der die Belange der Landwirtschaft vertritt, hatte um einen Hinweis zu möglichen Geruchs-, Staub- und Schall-emissionen durch die benachbarte Landwirtschaft gebeten.

Die für den Bodendenkmalschutz zuständige Fachbehörde beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen weist daraufhin, dass im Plangebiet womöglich archäologische Funde zu Tage treten können und mahnt eine vorbereitende Untersuchung an. Der Erschließungsträger, die Traumhaus AG mit Sitz in Wiesbaden, wird diese Untersuchungen im Vorfeld der Straßen- und Kanalbaumaßnahmen veranlassen.

Schließlich wurde ein allgemeiner Hinweis zum Kampfmittelräumdienst in die Unterlagen aufgenommen.

Hinweise und Empfehlungen sind formal nicht Gegenstand der Satzung. Sie dienen ausschließlich dazu, die Leser auf Sachverhalte aufmerksam zu machen, die im Planungsprozess zu Tage getreten sind und die auch unabhängig von Inhalten der Satzung für die Bauherren von Bedeutung sein können.

4. Städtebaulicher Vertrag

Die Wiedernutzmachung der ehemaligen Gewerbebrache „Auf die Nachtweide“ wurde bislang auf der Grundlage eines Städtebaulichen Vertrages mit der Firma EURO AUCTIONS Immobilien GmbH aus dem Jahre 2007 abgewickelt. Bedingt durch den Verkauf einer Teilfläche an die Traumhaus AG mit Sitz in Wiesbaden sind für den südlichen Bereich des Gebietes einzelne Punkte des Vertrages anzupassen und zu aktualisieren wie z.B. die Fristen zur Ausführung und Fertigstellung der Erschließung.

Der Vertrag liegt mittlerweile unterschriftsreif vor. Er wurde von Herrn Rechtsanwalt Dr. Berghäuser aus Darmstadt erarbeitet und eng mit der Stadt Groß-Gerau, den Stadtwerken Groß-Gerau und dem Wasserwerk Gerauer Land abgestimmt. Der Vertrag soll voraussichtlich Ende März 2019 notariell beurkundet werden.

5. Fazit

Die Umwandlung der Gewerbebrache „Komatsu- und DHL-Gelände“ in ein angemessen verdichtetes Wohngebiet stellt einen wichtigen Beitrag zur Wohnraumversorgung in der Kreisstadt und in der Region dar. Nachdem umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen mittlerweile abgeschlossen werden konnten (Abbruch, Baufeldfreimachung, Rodung, Errichtung der Lärmschutzwand, Grundstücksteilung) und der erste Bauabschnitt im Norden nahezu vollständig bebaut ist, gilt es nun, einige planungsrechtliche Entwicklungshemmnisse im südlichen Abschnitt durch diese Vereinfachte Änderung zu beseitigen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß den Beschlussvorschlägen der Verwaltung entschieden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Auf die Nachtweide - 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und billigt die vorgelegte Begründung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

4.10 Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

VL-59/2019

Sach- und Rechtslage:

1. Hintergrund, Planungsanlass

Masterplan Kreisklinik, ein informelles städtebauliches Entwicklungskonzept

Im Jahre 2017 hatte der Fachbereich Gebäudemanagement der Kreisverwaltung Groß-Gerau damit begonnen, den mittlerweile in die Jahre gekommenen Klinikstandort Groß-Gerau unter immobilienwirtschaftlichen Aspekten zu betrachten, Sanierungs- und Instandsetzungsdefizite zu benennen sowie Potentiale für eine geordnete Weiterentwicklung aufzuzeigen. Das Planungsbüro Freischlad + Holz aus Darmstadt hatte dazu 2018 ein erstes Entwicklungskonzept vorgestellt.

Dieser sog. „Masterplan Kreisklinik“ konzentriert sich zunächst auf anstehende Neuordnungen innerhalb des Klinikbetriebes selbst. Er eröffnet außerdem Wachstumsperspektiven für das Deutsche Rote Kreuz sowie das KfH-Nierenzentrum und weist nach, dass es gelingen kann, auf bisher minder genutzten Flächen zusätzliche Dienstleister aus dem Gesundheits- und Sozialsektor anzusiedeln.

Der Masterplan sieht ein bestandsorientiertes, kompakt bebautes und orthogonal organisiertes Stadtquartier vor, das sich markant zum angrenzenden naturnahen Freiraum abgrenzt, dabei aber wichtige Wegebeziehungen in die umgebende Kulturlandschaft aufrechterhält.

Um die innere Erschließung zu verbessern und die Orientierung auf dem Gelände zu erleichtern, wird eine neue Ringstraße vorgeschlagen, die von der Henry-Dunant-Straße

abzweigt. Der Masterplan-Prozess wird auch dazu dienen, eine sachgerechte stadttechnische Erschließung (z.B. Kanalisation) in Abstimmung mit allen Beteiligten vorzubereiten.

Deutsches Rotes Kreuz

Der Anstoß für den Neuordnungsprozess ging vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) aus, das am Standort eine Fahrzeughalle und ein dreigeschossiges Verwaltungsgebäude unterhält. Hier sind u.a. der DRK Kreisverband, die Geschäftsstelle, die ambulanten sozialen Dienste und einzelne Abteilungen des Katastrophenschutzes untergebracht. Auch der Notarzt und die Rettungswagen starten von dort.

Aufgrund der ständig steigenden Anforderungen an den Rettungsdienst und durch den zunehmenden Platzbedarf der Fahrzeuge und Spezialgerätschaften ist es erforderlich, die mittlerweile sanierungsbedürftige Fahrzeughalle abzureißen und deutlich größer neu aufzubauen. Der Masterplan sieht dafür eine Expansionsmöglichkeit in Richtung Osten, in das angrenzende Gartengrundstück hinein, vor. Dadurch können auch die größtenteils ungeordneten, stark versiegelten Parkplatz- und Lagerflächen westlich des Verwaltungsgebäudes freigeräumt und ggf. anderweitig bebaut werden. Das DRK hält an dem traditionellen Standort fest, erwartet Effizienzsteigerungen durch den geplanten Neubau und betont die Synergieeffekte mit dem angrenzenden Krankenhausbetrieb.

KfH-Nierenzentrum

Auch diese für die Gesundheitsversorgung im Kreis wichtige zentrale Einrichtung gerät an ihre Kapazitätsgrenzen. Der Masterplan schafft Raum für eine Erweiterung des Bestandsgebäudes, stellt aber auch zur Diskussion, das klinikeigene Technikgebäude südlich des Dialysezentrums aufzugeben, um an dieser Stelle einen Neubau vorzusehen. Auch die Dialyse profitiert von der Nähe zum Krankenhaus.

VITOS - Begleitende psychiatrische Dienste

Durch die Verlagerung des DRK werden in der Nordwestecke des Plangebietes Flächen frei, auf den denen die VITOS - Begleitende psychiatrische Dienste ein Pflegeheim mit drei Stationen à 12 Betten errichten will. Das Unternehmen unterstützt chronisch psychisch kranke Menschen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Betreuungsformate und schätzt die Nähe zum Krankenhaus, weil es in Teilen dessen Versorgungseinrichtungen mitnutzen kann (Küche, Wäscherei etc.).

VITOS - Teilhabe

Die Vitos Teilhabe gemeinnützige GmbH ist eine Einrichtung der Jugend- und Behindertenhilfe. Das Unternehmen beabsichtigt, am Standort ein ambulantes Betreuungsangebot für bis zu 70 Personen mit Mehrfachbehinderung aufzubauen. Dazu kommen etwa 20 - 25 Plätze für betreutes Wohnen. Das Unternehmen gibt entsprechende Einrichtungen in Riedstadt auf. Die Angebote der VITOS Gruppe etablieren einen wichtigen neuen thematischen Schwerpunkt am Klinikstandort, der auch dazu führen wird, die Bandbreite des Versorgungsangebots in der Kreisstadt zu vergrößern.

Lebenshilfe

Die Lebenshilfe Kreisvereinigung Groß-Gerau e.V. hat es sich unter dem Stichwort „Inklusion“ zur Aufgabe gemacht, Menschen mit geistiger Behinderung jeglichen Alters eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Der Verein macht dazu verschiedene Betreuungs- und Veranstaltungsangebote, organisiert Ausflüge und Feste und steht Betroffenen und Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite (z.B. Familienentlastender Dienst, Schulassistenz). Der Verein denkt aktuell darüber nach, seine

mittlerweile zu klein gewordenen Liegenschaften in Groß-Gerau aufzugeben und die Angebote an einem neuen Standort zu bündeln.

Der Verein legt besonderen Wert auf die verkehrsberuhigte Lage, die Nähe zur Natur und die gute Erreichbarkeit mit dem Bus. Die angrenzende Klinik sichert eine schnelle Erstversorgung (z.B. bei Epilepsiepatienten). Der Masterplan sieht für die Lebenshilfe eine kleinere Fläche an der westlichen Grenze des Klinikgeländes vor.

2. Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan soll die Inhalte der noch informellen Planung „Masterplan Kreisklinik“ in eine verbindliche Bauleitplanung überführen und so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Neuordnung und Erweiterung des Klinikstandortes schaffen. Die Ziele der Bebauungsplanänderung im Einzelnen:

- Neuordnung und langfristige Sicherung der Kreisklinik Groß-Gerau sowie der auf dem Gelände ebenfalls ansässigen Niederlassung des Deutschen Roten Kreuzes und des KfH Nierenzentrums.
- Erstmalige Herstellung bzw. Ertüchtigung einer geregelten inneren Erschließung des Geländes (barrierefreie Verkehrsflächen, Bushaltestellen, Vernetzung der Fuß- und Radwege, leistungsfähige stadttechnische Anlagen),
- Sicherung eines weitgefächerten Gesundheits-, Beratungs- und Betreuungsangebotes an zentraler Stelle in der Kreisstadt, Ansiedlung ergänzender gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen,
- Ergänzung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebotes im Mittelzentrum.

Erforderlichkeit

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“ ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und zur Gewährleistung eines dauerhaft funktionsfähigen Rettungsdienstes zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB), da anders die aktuell anstehende Neuordnung des Klinikgeländes nicht sichergestellt werden kann.

3. Geltungsbereich, Planungsrecht, Entwicklung aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP)

Das ca. 2,4 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Neubaugebietes „Auf Esch“, unmittelbar nördlich der Kreisklinik. Es umfasst Teile des Wirtschaftshofes der Klinik (Technik, Büro, Fahrradraum, Kühlmittelager), ein Technikgebäude der Klinik und die überwiegend bebauten Betriebsgelände des Deutschen Roten Kreuzes und des KfH-Nierenzentrums. Daneben werden bislang unbebaute Grünflächen zwischen dem Nierenzentrum und dem Parkhaus sowie der Hubschrauberlandeplatz am Hauptzugang zur Klinik mit einbezogen. In den umzäunten Gehölzflächen leben Zauneidechsen, für die ein mindestens 1.000 m² großes Areal im Gelände erhalten oder außerhalb neu geschaffen werden muss. Die o.g. Grünflächen liegen planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Das Plangebiet grenzt an die etwa einen halben Meter tieferliegenden Feuchtwiesen, Röhrichte und Auengehölze des Naturschutzgebietes „Kollenbruch“.

Der Regionale Flächennutzungsplan (RegFNP) stellt etwa zwei Drittel des Plangebietes als „Fläche für den Gemeinbedarf_Bestand“ dar. Lediglich das Betriebsgelände des Deutschen Roten Kreuzes und der Garten östlich davon liegen in einer „Fläche für die Landbewirtschaftung“. Im weiteren Verfahren wird mit dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Regionalverband FrankfurtRheinMain geklärt, ob das geplante „Sondergebiet Klinik“ wegen seiner Zweckbestimmung aus der Darstellung „Gemeinbedarf“ entwickelt werden kann oder ob parallel eine Änderung des RegFNP erforderlich wird.

4. Verfahren

Die mit dem Masterplan Kreisklinik beabsichtigte geordnete Entwicklung des Klinikgeländes dient der Innenentwicklung. Bislang bereits bebaute aber minder genutzte Flächen sollen künftig für kliniknahe oder ergänzende Nutzungen aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich zur Verfügung stehen, ohne dass dafür Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Dies trifft vor allem für die beabsichtigten baulichen Ergänzungen südlich des Parkhauses zu, die planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Der Masterplan Kreisklinik sieht allerdings am nördlichen Rand des Klinikgeländes auch Grünflächen im Außenbereich als mögliche Bauflächen vor, für die Planungsrecht erst im Wege der Bauleitplanung zu schaffen ist. Dies ist Aufgabe des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“. Das Bebauungsplanverfahren wird im zweistufigen Regelverfahren nach § 2 BauGB mit Umweltbericht durchgeführt, weil sich Teile des Plangebiets im Außenbereich befinden und das Beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB deshalb nicht zur Verfügung steht.

Die gesamten Kosten der Baurechtsschaffung übernimmt der Fachbereich Gebäudemanagement der Kreisverwaltung Groß-Gerau.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“.**
- 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß der Anlage 1 - die Bestandteil des Beschlusses ist - festgelegt.**
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ durchzuführen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**4.11 Betrauungsakt der Groß-Gerauer Bäder GmbH durch die Kreisstadt VL-60/2019
Groß-Gerau**

Sach- und Rechtslage:

Die Kreisstadt Groß-Gerau ist über ihren Eigenbetrieb Stadtwerke Groß-Gerau zu 100 Prozent an der Groß-Gerauer Bäder GmbH beteiligt, welche ein Hallen- und ein Freibad im Stadtgebiet betreibt. Die Groß-Gerauer Bäder GmbH nimmt damit Aufgaben wahr, die dem Allgemeinwohl dienenden Grundgedanken folgend nicht kostendeckend, sondern strukturell dauerdefizitär sind. Die meisten kommunalen Bäder können nur defizitär betrieben werden.

Zur Sicherung des Fortbestandes der Gesellschaft hat die Kreisstadt Groß-Gerau daher zugesichert, im Falle der Überschuldung der Groß-Gerauer Bäder GmbH Ausgleichszahlungen zu leisten. Dies erfolgt jährlich durch freiwillige Zuzahlungen der Kreisstadt in Höhe der in den Vorjahren entstandenen Verluste.

Die Patronatserklärung vom 30.9.2004 war seither Handlungsgrundlage der Kreisstadt Groß-Gerau, um das jährliche Defizit der Groß-Gerauer Bäder GmbH auszugleichen.

Nach rechtlicher Prüfung durch die Rechtsberatung Becker Büttner Held, Berlin wurde festgestellt, dass Anpassungsbedarf an das Europäische Unionsrecht besteht.

Der vorliegende Beschlussvorschlag soll die alte Patronatserklärung mit einem Bescheid zum 1.4.2019 ablösen. Dieser wurde mit Unterstützung der externen Rechtsberatung erstellt. Weitere Informationen zur der Betrauung sind in der Begründung des Bescheides enthalten.

Die Gremien Betriebskommission und Aufsichtsrat der Groß-Gerauer Bäder GmbH wurden über den bevorstehenden Betrauungsakt informiert und sind nicht mit einzubinden, da nur die Stadt über den Betrauungsakt zu entscheiden hat.

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Bescheides und werden zur besseren Übersicht als Anlage zur Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Für die Betrauung der Groß-Gerauer Bäder GmbH durch die Kreisstadt Groß-Gerau empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung folgenden Bescheid zu erlassen:

„Auf Basis folgender Rechtsgrundlagen

- 1. Art. 14 und Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**
- 2. Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind – 2012/21/EU (ABl.EU 2012 Nr. L 7/3; nachfolgend: „Freistellungsbeschluss“),**
- 3. Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (ABl.EU 2012 Nr. C 8/15; nachfolgend: „Unionsrahmen“),**
- 4. der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl.EU 2006 Nr. L 318/17; nachfolgend: „Transparenzrichtlinie“),**
- 5. dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26.07.2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und öffentlichen Unternehmen („Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG“)**

6. *und § 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung („hess. GO“) in Verbindung mit Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen*

erlässt die Kreisstadt Groß-Gerau gegenüber der Groß-Gerauer Bäder GmbH mit Sitz in Groß-Gerau folgenden

BESCHEID

über die Verpflichtung zu Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse bei der Vorhaltung, dem Betrieb und der Unterhaltung von öffentlichen Schwimmbädern in der Kreisstadt Groß-Gerau sowie zur Festlegung der Voraussetzungen, des Verfahrens und der Grenzen einer möglichen Gewährung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln zum Ausgleich etwaiger Verluste aufgrund der hier beauftragten gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen.

Tatsachengrundlage:

Die Kreisstadt Groß-Gerau (nachfolgend auch: „Stadt“) ist Eigentümerin von zwei Schwimmbädern (nachfolgend: „Bäder“), die auf städtischem Gebiet belegen sind und von der Stadt der Öffentlichkeit zum Zweck der Sport- und Gesundheitsförderung zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um ein Freibad sowie um ein räumlich davon getrenntes Hallenbad.

Beide Bäder sollen von der Groß-Gerauer Bäder GmbH betrieben werden. Die Geschäftsanteile an der Groß-Gerauer Bäder GmbH stehen über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Groß-Gerau“ letztlich vollständig im Eigentum der Kreisstadt Groß-Gerau.

Der Betrieb der Bäder der Stadt Groß-Gerau war bisher in jedem Geschäftsjahr defizitär. Jahresfehlbeträge werden aus kommunalen Mitteln ausgeglichen. Die Ausgleichsbeträge für beide Bäder liegen derzeit etwa bei 600.000 bis 700.000 € pro Jahr. Die kritische Grenze von 15 Mio. € jährlich kann unter allen voraussehbaren Umständen nie erreicht werden.

§ 1 Gegenstand der Betrauungsanweisung

1. *Die Groß-Gerauer Bäder GmbH wird hiermit von der Kreisstadt Groß-Gerau nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Vorhaltung, dem Betrieb und der Unterhaltung der öffentlichen Bäder in der Stadt Groß-Gerau betraut. Die Groß-Gerauer Bäder GmbH ist verpflichtet, die damit verbundenen Leistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu erbringen.*
2. *Die Betrauungsanweisung bezieht sich auf folgende öffentliche Bäder im Aufgabenbereich der Kreisstadt Groß-Gerau:*
 - *Freibad Groß-Gerau, Theodor-Heuss-Straße 22*
 - *Hallenbad Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 2*
3. *Die Groß-Gerauer Bäder GmbH hat die in Absatz 2 genannten Bäder insbesondere für den städtischen Schul- und Vereinssport sowie öffentlichen und privaten Trägern von Gesundheitsleistungen zur Verfügung zu stellen. Sofern die Nutzungsmöglichkeiten der vorstehend genannten Personengruppen nicht beeinträchtigt werden, ist auch der Allgemeinheit im Rahmen der Nutzungsbedingungen Zugang zu gewähren.*
4. *Die Groß-Gerauer Bäder GmbH wird Zugang und Nutzung der Bäder in allgemeinen Vertragsbedingungen regeln und diese diskriminierungsfrei anwenden. Für abgrenzbare Nutzergruppen können unterschiedliche, gruppenspezifische Vertragsbedingungen festgelegt werden.*
5. *Die Nutzungsentgelte („Tarife“) werden dem Grunde und der Höhe nach von der Kreisstadt Groß-Gerau mittels Beschlüssen des Aufsichtsrats der Groß-Gerauer-Bäder GmbH bez. des Kultur- und Sportausschuss der Kreisstadt Groß-Gerau festgelegt. Für schwerbehinderte Menschen, Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB*

XII sowie Kinder ist eine sozial angemessene Ermäßigung der Nutzungsentgelte vorzusehen. Kindern bis zum sechsten Lebensjahr kann in einem entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrats eine kostenfreie Nutzung gestattet werden. Die Groß-Gerauer Bäder GmbH ist verpflichtet, ausschließlich diese von der Stadt vorgegebenen Entgelte anzuwenden.

- *Eine Zusammenfassung der gegenwärtig geltenden Tarifstruktur ist diesem Bescheid als Anlage 1 beigelegt.*
- 6. *Die Öffnungszeiten der Bäder hat die Groß-Gerauer Bäder GmbH unter Beachtung etwaiger Beschlüsse ihres Aufsichtsrats in erster Linie bedarfsorientiert festzulegen. Im Interesse des Gebots sparsamer Haushaltsführung (§ 92 Abs. 2 hess. GO) sind dabei die Grenzen wirtschaftlicher Vertretbarkeit einzuhalten.*

Eine Übersicht über die derzeit geltenden Öffnungszeiten ist diesem Bescheid als Anlage 2 beigelegt.

- 7. *Der Betrieb von Gastronomie-, Wellness-, Sauna- oder sonstigen Einrichtungen, die nicht ausschließlich den Zwecken des Schwimmens, der Sport- oder Gesundheitsförderung dienen, ist in den Bädern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Kreisstadt Groß-Gerau zulässig. Dies gilt auch, wenn solche Leistungen durch einen externen Dienstleister erbracht werden sollen.*

§ 2 Verträge mit Betriebsführern und sonstigen Dienstleistern

Zur Erfüllung der mit dem vorliegenden Betrauungsbescheid übertragenen Verpflichtungen (vgl. insbes. § 1) kann sich die Groß-Gerauer Bäder GmbH eines Betriebsführers bedienen. Darüber hinaus ist die Beauftragung weiterer Dienstleister zulässig, wenn dies nach dem Urteil der Groß-Gerauer Bäder GmbH erforderlich erscheint, um die Ziele der vorliegenden Betrauung zu erreichen.

Bei der Auswahl von Betriebsführern und Dienstleistern sind die anwendbaren Vorschriften des Vergaberechts zu beachten.

Eine Übersicht der gegenwärtig bestehenden Verträge mit Betriebsführern und Dienstleistern ist diesem Bescheid als Anlage 3 beigelegt.

§ 3 Einhaltung von Vorschriften zum Betrieb von Bädern

Die Groß-Gerauer Bäder GmbH hat alle gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen (z.B. DIN-Normen) zur Vorhaltung, zur Unterhaltung und zum Betrieb von öffentlichen Bädern zu beachten bzw. einzuhalten. Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Bestimmungen:

- *Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Hessische Versammlungsstättenrichtlinie – H-VStättR) in der jeweils geltenden Fassung;*
- *Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes, Merkblatt 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e.V. in der jeweils geltenden Fassung;*
- *Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern Merkblatt 94.10 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e.V. in der jeweils geltenden Fassung;*
- *sonstige anwendbare Vorschriften und Normen, insbesondere die einschlägigen DIN- und DIN EN- Vorschriften.*

§ 4 Ziele und Zielerreichung

- 1. Die Kreisstadt Groß-Gerau verfolgt das Ziel, die Bürgerinnen und Bürger mit einem attraktiven und bedarfsgerechten Bäderangebot zu versorgen. Ein wesentliches Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, ist ein an den Bedürfnissen der Bürger ausgerichteter, effizient organisierter und wirtschaftlich geführter Bäderbetrieb. Damit wird die Groß-Gerauer Bäder GmbH mit dem vorliegenden Bescheid betraut und auf die Inhalte von Satz 1 und Satz 2 als gemeinsames Ziel verpflichtet.**
- 2. Zur Erreichung des in Absatz 1 definierten, gemeinsamen Ziels wird die Groß-Gerauer Bäder GmbH ergänzend zu den sonstigen Anordnungen in diesem Bescheid zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:**
 - Zur Erreichung des definierten Ziels werden sich die Kreisstadt Groß-Gerau und die Groß-Gerauer Bäder GmbH gegenseitig informieren. Der Informationsaustausch soll in regelmäßigen Zeitabständen und darüber hinaus stets bei konkretem Bedarf erfolgen.**
 - Die Kreisstadt Groß-Gerau sowie die Groß-Gerauer Bäder GmbH werden in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit gemeinsam für die Zielerreichung eintreten.**
 - Auch bei streitigen Fragen steht das gemeinsame Ziel im Vordergrund und ist von der Kreisstadt Groß-Gerau und der Groß-Gerauer Bäder GmbH vorrangig zu berücksichtigen.**

§ 5 Vertretung in Fachgremien

Im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des Bäderangebotes wird die Kreisstadt Groß-Gerau dafür Sorge tragen, dass die Groß-Gerauer Bäder GmbH ihre Anliegen in geeigneter Weise fachlich vertreten kann. Die Kreisstadt Groß-Gerau wird sich um eine angemessene Vertretung der Groß-Gerauer Bäder GmbH in allen gemeinsam als wichtig erachteten Fachgremien (z.B. Ausschüsse, Arbeitsgruppen) bemühen. Im Gegenzug ist die Groß-Gerauer Bäder GmbH verpflichtet, zur Arbeitsfähigkeit derartiger Gremien durch kompetente Präsenz bei deren Sitzungen beizutragen.

§ 6 Informationspflichten

Die Groß-Gerauer Bäder GmbH wird verpflichtet, die Kreisstadt Groß-Gerau auf alle erkennbaren negativen Folgen für den Betrieb der Bäder, die aufgrund dieser oder weiterer Betrauungen, Empfehlungen, Anweisungen oder sonstiger verbindlicher Erklärungen entstehen können, hinzuweisen und Vorschläge zur Vermeidung solcher Nachteile zu unterbreiten. Maßstab ist hierbei die Sorgfalt, die die Groß-Gerauer Bäder GmbH in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 277 BGB analog).

§ 7 Versicherungsschutz

Die Groß-Gerauer Bäder GmbH hat Versicherungsverträge in dem für sie gesetzlich vorgeschriebenen Umfang abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies sind insbesondere Betriebshaftpflicht-, Personenschutz- und Unfallversicherungen. Das Bestehen eines solchen Versicherungsschutzes hat die Groß-Gerauer Bäder GmbH der Kreisstadt Groß-Gerau auf schriftliches Verlangen nachzuweisen.

§ 8 Qualität des Bäderbetriebs

Die Groß-Gerauer Bäder GmbH wird verpflichtet, bei dem Betrieb der Bäder eine kontinuierlich hohe Qualität einzuhalten. Als übergeordneter Qualitätsmaßstab wird hiermit festgelegt: Der Bäderbetrieb soll für die Einwohner der Stadt und sonstige Nutzer ein bedarfsgerechtes und nach allgemein anerkannten Standards attraktives Angebot sicherstellen.

§ 9 Vermarktung

Die Groß-Gerauer Bäder GmbH führt die Vermarktung ihrer Leistungen auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung durch. Ihre Vermarktungstätigkeit verfolgt das Ziel, einen verlässlichen Einnahmenezufluss sicherzustellen. Dabei sind die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit der Badegäste sowie die Verpflichtung auf eine wirtschaftliche Betriebsführung zu berücksichtigen.

§ 10 Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

- 1. Die Groß-Gerauer Bäder GmbH ist verpflichtet, Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung durchzuführen. Bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden die Groß-Gerauer Bäder GmbH und die Kreisstadt Groß-Gerau vertrauensvoll und eng zusammenwirken. Hierzu gehört insbesondere, dass gegenseitige Informationen und beabsichtigte Presseveröffentlichungen ausgetauscht und abgestimmt werden.**
- 2. Alle Beschwerden von Badegästen sollen von der Groß-Gerauer Bäder GmbH kurzfristig beantwortet werden.**

§ 11 Leistungsbericht

- 1. Die Groß-Gerauer Bäder GmbH hat die ordnungsgemäße Erfüllung der vorliegend auferlegten Pflichten durch Übersendung eines zusammenfassenden Leistungsberichts für jedes abgelaufene Geschäftsjahr an die Kreisstadt Groß-Gerau zu dokumentieren. Die Übersendung soll möglichst bis zum Ende des 1. Quartals 2019 des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahrs erfolgen.**
- 2. Der Leistungsbericht soll insbesondere über folgende Punkte informieren:**
 - tatsächlich eingehaltene Öffnungszeiten der Bäder;**
 - etwaige Schließungen der Bäder;**
 - tatsächliche Verfügbarkeit der betrauten Leistungen für die Allgemeinheit und die einzelnen Nutzergruppen;**
 - besondere, nicht allgemein angebotene Leistungen, sofern in einem Geschäftsjahr angefallen;**
 - festgestellte oder geschätzte Besucherzahlen;**
 - Nutzergruppen, welche die Bäder regelmäßig besuchen;**
 - erzielte Einnahmen;**
 - vorläufig festgestellte Betriebs- und Investitionskosten.**

§ 12 Finanzieller Ausgleich

- 1. Die Kreisstadt Groß-Gerau erklärt in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger ihre grundsätzliche Bereitschaft, Defizite, die aus der Wahrnehmung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Groß-Gerauer Bäder GmbH bei der betrauungsbescheidskonformen Durchführung des Betriebes der Bäder entstehen, zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags, in den nachfolgend beschriebenen Höchstgrenzen auszugleichen.**
- 2. Ein durchsetzbarer Anspruch auf finanzielle Ausgleichsleistungen für den Betrieb der Bäder erwächst der Groß-Gerauer Bäder GmbH aus diesem Bescheid jedoch nicht.**

3. Voraussetzung für die freiwillige Gewährung eines Defizitausgleichs ist, dass die Groß-Gerauer Bäder GmbH am Ende jedes Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres, die „Nettokosten“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission (ABl.EU 2012 Nr. L 7/3), die aufgrund der mit dem vorliegenden Bescheid betrauten Leistungen angefallen sind, gemäß den inhaltlichen Vorgaben in Anlage 4, gegenüber der Kreisstadt Groß-Gerau nachweist.
4. Die nach Freistellungsbeschluss ausgleichsfähigen Nettokosten sind als die Differenz zwischen den nach Art. 5 Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses ansatzfähigen Kosten und den nach Art. 5 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses zu berücksichtigenden Einnahmen zu ermitteln. Kalkulationsbasis für die Feststellung der Nettokosten sind somit sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten.
5. Multikausal bedingte Aufwendungen, die auch im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten der Groß-Gerauer Bäder GmbH angefallen sind, können nur anteilig abgezogen werden. Für den Nachweis der multikausal verursachten Aufwendungen, die anteilig bei der Ermittlung der Nettokosten der Bäderbetriebe berücksichtigungsfähig sind, ist eine Trennungsrechnung nach den Grundsätzen von § 3 Abs. 1 TranspRLG und Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erstellen. Die Trennungsrechnung soll dem als Anlage 5 beigefügten Muster entsprechen.
6. Als angemessener Gewinnzuschlag gilt gemäß Art. 5 Abs. 5 des Freistellungsbeschlusses die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff „Kapitalrendite“ kann entsprechend Art. 5 Abs. 5 des Freistellungsbeschlusses anhand des internen Ertragssatzes, den das Unternehmen während des Betrauungszeitraums mit seinem typischerweise investierten Kapital erzielt, oder anhand einer anderen beihilfenrechtlich anerkannten Methode ermittelt werden. Die Angemessenheit des Gewinnaufschlags ist durch den Abschlussprüfer der Groß-Gerauer Bäder GmbH im Rahmen einer Sonderprüfung zu bestätigen.
7. Die für die Ermittlung einer Ausgleichsleistung erforderlichen Geschäftsunterlagen hat die Groß-Gerauer Bäder GmbH nach den einschlägigen Vorschriften aufzubewahren. Dabei ist insbesondere Art. 8 des Freistellungsbeschlusses zu beachten. Die Aufbewahrungsfrist umfasst den mit diesem Bescheid begründeten Betrauungszeitraum sowie weitere zehn Jahre nach Beendigung des vorliegenden Betrauungszeitraums.

§ 13 Vermeidung von Überkompensation

1. Ausgleichsleistungen der Kreisstadt Groß-Gerau an die Groß-Gerauer Bäder GmbH dürfen in keinem Fall über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung von Betrauungsaufgaben verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns abzudecken. In keinem Fall darf durch Ausgleichsleistungen eine Überkompensation der Groß-Gerauer Bäder GmbH im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 des Freistellungsbeschlusses begründet werden.
2. Alle Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen im Zusammenhang mit der gemeinwohlorientierten Tätigkeit, die die Groß-Gerauer Bäder GmbH erhält, stehen ausschließlich ihr zu. Sie sind bei der Berechnung der Nettokosten zu berücksichtigen.
3. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen an die Groß-Gerauer Bäder GmbH keine Überkompensation gemäß Absatz 1 entsteht, führt die Groß-Gerauer Bäder GmbH jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in einem Beihilfebericht den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit den Betrauungsaufgaben auf Basis des von einem

Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses unter Beachtung der Anforderungen des TranspRLG. Sollte in diesem Zusammenhang eine Überkompensation festgestellt werden, hat die Groß-Gerauer Bäder GmbH sämtliche Beträge, welche die die nach Art. 5 des Freistellungsbeschlusses tatsächlich ausgleichsfähigen Nettokosten übersteigen, unverzüglich an die Kreisstadt Groß-Gerau zurückzuerstatten. Dabei ist Art. 6 des Freistellungsbeschlusses zu beachten.

§ 14 Geltungsdauer

Diese Betrauungsanweisung tritt zum 01.04.2019 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.03.2029.

§ 15 Kosten

Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Begründung:

Die Kreisstadt Groß-Gerau ist für die Vorhaltung, Unterhaltung und den Betrieb von öffentlichen Bädern im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger verantwortlich.

Mit dieser Betrauungsanweisung verfolgt die Kreisstadt Groß-Gerau das Ziel der Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Angeboten im Badesportbetrieb in ihrem Aufgabenbereich. Die Vorhaltung dient ausschließlich der allgemeinen Gesundheitsvorsorge, der Schaffung sportlicher Betätigungsmöglichkeiten für Schulen und Vereine sowie dem Zugang aller Bevölkerungsschichten zum Schwimmen als Breitensport.

Bei dem Freibad Groß-Gerau handelt es sich um ein reines Sportbad, das bereits seit der Inbetriebnahme im Jahr 1937 nach internationalen Wettkampfgeln betrieben wird. Das Freibad ist als Sportstätte denkmalgeschützt. Es gibt keine Sauna, keine Wellness-Einrichtungen und keinen Gastronomiebereich.

Es wird auch heute ausschließlich zum Schwimmen genutzt, und zwar zu mehr als 50 % von Schulen und Sportvereinen.

Ebenso dient das Hallenbad rein sportlichen und gesundheitsfördernden Zwecken. Es wurde von 2015 bis 2016 aufwändig saniert, was jedoch seine überkommene sportliche und sporterzieherische Ausrichtung nicht relativiert hat.

Sowohl der Betrieb des Freibads als auch des Hallenbads durch die Groß-Gerauer Bäder GmbH sind dauerhaft defizitär. Die jährlich entstehenden Verluste der Gesellschaft müssen daher durch die Kreisstadt Groß-Gerau durch periodische monetäre Zahlungen in jeweils bedarfsorientierter Höhe ausgeglichen werden.

Gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV stellen solche Ausgleichszahlungen einen Transfer staatlicher Mittel dar, die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen und damit den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union verfälschen oder zu verfälschen drohen. Es handelt sich im Prinzip also um Beihilfen, die grundsätzlich mit dem Europarecht nicht vereinbar sind.

Gem. Art. 106 Abs. 2 AEUV gelten die Vorschriften der Verträge, und insbesondere auch die beihilfenrechtlichen Bestimmungen, jedoch nicht für Unternehmen, die mit Dienstleistungen

von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind und diese Befreiung benötigen, um die ihnen übertragenen besonderen Aufgabe erfüllen zu können. Dies stellt eine

Ausnahmevorschrift dar, die den Mitgliedsstaaten die Fortführung ihrer öffentlichen Daseinsvorsorgeleistungen erlauben soll.

Den Mitgliedsstaaten wird die Möglichkeit gegeben, Unternehmen mit der Durchführung von Dienstleistungen zu betrauen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen und daher von den Mitgliedsstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden. In diesem Rahmen wird den Mitgliedsstaaten auch zugestanden, unabhängig von den unionsrechtlichen Wettbewerbsregelungen, finanzielle Hilfen an die betrauten Unternehmen zu gewähren, sofern diese als Ausgleich für etwaige Verluste anzusehen sind, die bei den dergestalt begünstigten Unternehmen spezifisch aufgrund der Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden sind (so exemplarisch für Verkehrsbeihilfen, jedoch von allgemeiner Bedeutung: EuGH, Rs. C-280/00, Slg. 2003, I-7747 – „Altmark Trans“).

Solche staatlichen Zuwendungen gelten unter den von der Rechtsprechung und der Europäischen Kommission definierten Voraussetzungen nicht als Beihilfen. Zu diesen Legalisierungsvoraussetzungen gehört in jedem Fall ein wirksamer Betrauungsakt.

Der Betrieb der Bäder stellt als öffentliche Einrichtung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Art. 106 Abs. 2 AEUV dar. Um deshalb zukünftig europarechtskonform die Defizite aus dem Betrieb des Freibad Groß-Gerau und des Hallenbades Groß-Gerau durch die Kreisstadt Groß-Gerau ausgleichen zu können, wird die Groß-Gerauer Bäder GmbH mit dem Betrieb dieser Bäder im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nach den Vorschriften dieser Betrauungsanweisung betraut. Die Anforderungen an eine wirksame Betrauung ergeben sich für den vorliegenden Fall vor allem aus dem sog. Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 (ABl.EU 2012 Nr. L 7/3).

Anlagen:

- Anlage 1: Zusammenfassung der gegenwärtigen Tarifstruktur (Eintrittspreise)**
- Anlage 2: Öffnungszeiten**
- Anlage 3: Verträge mit Betriebsführern und Dienstleistern**
- Anlage 4: Kalkulationsschema zur Ermittlung der Nettokosten**
- Anlage 5: Aufschlüsselung multikausaler Aufwendungen - Trennungsrechnung**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 64293 Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37 erheben.

Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (ERVV) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Darmstadt eingereicht werden.

Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über <https://justizministerium.hessen.de/service/elektronischer-rechtsverkehr> erhältlich.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden

eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

4.12 Anträge

4.12.1 Barrierefreier Spielplatz (SPD-Fraktion)

114/2016-2021

Beratung:

In der Sitzung des Familien- und Sozialausschusses haben sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Änderungsantrag geeinigt. Dieser Änderungsantrag hat die Nummer 121/2016/2021 erhalten wird unter Tagesordnungspunkt 4.12.1.1 aufgeführt.

**4.12.1.1 Änderungsantrag zu Antrag 114/20216-2021, Barrierefreier
Spielplatz (alle Fraktionen)**

121/2016-2021

Antragstext:

Der Magistrat der Stadt Groß-Gerau wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass zumindest ein Spielplatz so gestaltet wird, dass aktive Inklusion (für körperlich und geistig eingeschränkte Kinder) stattfinden und gefördert werden kann.

Sollten hierfür keine ausreichenden HH-Mittel bzw. HAR zur Verfügung stehen, sind die Kosten zu ermitteln und dem Sozial- und PLUS-Ausschuss darzulegen, um im Nachtrag 2019 handlungsfähig zu werden.

In diesem Zusammenhang müssen dem Magistrat und Parlament konkrete Umsetzungslösungen vorab zur Kenntnis und Beratung vorgelegt werden.

Begründung:

Unserer inklusiven Gesellschaft soll so früh als möglich Rechnung getragen werden, um Teilhabe sicherzustellen und Ausgrenzung und Isolation zu verhindern.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9

Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

4.12.2 Babyfreundliches Groß-Gerau (Fraktion LINKE OL) 116/2016-2021

Von den Fraktionen CDU, KOMBI und GRÜNE liegt ein Änderungsantrag vor. Der Antragsteller ist mit diesem Änderungsantrag einverstanden. Der Änderungsantrag erhält die Nr. 120/2016-2021 und ist im Protokoll unter Tagesordnungspunkt. 4.12.2.1 aufgeführt.

4.12.2.1 Änderungsantrag zu Antrag 116/2016-2021, Babyfreundliches Groß-Gerau (Fraktionen von CDU, KOMBI, GRÜNE) 120/2016-2021

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat der Stadt Groß-Gerau wird beauftragt, gemeinsam mit dem Gewerbeverein geeignete Partner*innen (wie Geschäfte und Gaststätten) anzusprechen, um Groß-Gerau zu einer babyfreundlicheren Stadt zu gestalten.

Begründung:

Für Eltern mit Kleinst- und Kleinkindern soll ersichtlich werden, wo es möglich ist zu stillen, wo die Windeln gewechselt werden können, wo ohne Probleme ein Fläschchen warm gemacht wird und wo eine besonders babyfreundlicheren Atmosphäre herrscht. Mit Aufklebern an Geschäften, Gaststätten, Unternehmen, etc., mit Faltblätter, die in Geschäften ausliegen und mit Eintragungen auf einem Internetstadtplan kann die besondere Babyfreundlichkeit bekannt gemacht werden.

Begründung: Immerhin sind 2017 2885 Kinder im Kreis Groß-Gerau auf die Welt gekommen. Dazu kommen Besucher*innen in der Kreisstadt. Eltern mit Kleinst- und Kleinkindern brauchen eine gute Infrastruktur, um ohne Probleme ihre Besorgungen in der Stadt zu erledigen. Beispiele für babyfreundliche Städte sind Ludwigsburg, Viechtach, Filderstadt, etc.

Beschluss:

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

4.12.3 Kinderfreundliche Kommune (Fraktion LINKE OL) 117/2016-2021

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Stadtverordnete, Magistrat und Verwaltung beraten über die Teilnahme an der Initiative Kinderfreundliche Kommunen.
Alle Informationen unter : <http://www.kinderfreundliche-kommunen.de/>

Begründung:

„Kinderfreundlichkeit ist für die moderne Kommune nicht nur zukunftsweisender Standortfaktor und gesetzlicher Auftrag, sondern auch die Chance, in hohem Maße Identifikation zu stiften.

Beratung:

Der Antrag wird so geändert, dass es sich nicht um eine Aufforderung zur Beratung handeln soll und dass der Antrag an den Sozialausschuss verwiesen werden soll.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Antrag zur weiteren Beratung in den Familien- und Sozialausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

4.12.4 Handy-Parken (FDP-Fraktion)

118/2016-2021

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass das Handyparken in der Innenstadt Groß-Geraus eingeführt wird.

Begründung:

Die Einführung der sogenannten „Brötchentaste“ erleichterte den Kurzeinkauf wesentlich. Allerdings bemängeln Bürger, dass ein Abschätzen der Parkzeit schwierig ist. Kundenfreundlichkeit zeichnet sich aus durch bequemen Einkauf. Parken mit Vorkasse könnte der Vergangenheit angehören. Das Parkimage kann verbessert werden. Insbesondere, wenn man gerade in einen der Groß-Gerauer Geschäfte bummelt oder Bekannte trifft und sich gerne bei einem Kaffee weiter unterhalten möchte, stört das Ticketziehen. Bei Ablauf muss der Bürger alles abrechnen und zum Parkautomaten laufen. Das würde mit dem Handyparken entfallen, denn eine Verlängerung der Parkzeit kann bequem von unterwegs erfolgen.

Die Bürger/Kunden könnten entspannt in Groß-Gerau den Einkauf oder das Bummeln fortsetzen. Nach Absprache können zusätzliche Dienstleistungen angeboten werden (z. B. Parkgebührenrückerstattungen durch Geschäfte oder Lokale).

Für das Handyparken sind keine technischen Neuanschaffungen oder Parkautomaten erforderlich.

Der Bürger hat die Wahl zwischen verschiedenen Zahlssystemen via App, SMS oder Anruf. Eine Registrierung kann erfolgen, muss aber nicht. Das neue Zahlssystem generiert in der Regel mehr Einnahmen für die Stadt, da der Bürger sich fairer behandelt fühlt. Die Geschäfte und Lokalitäten in der Stadt können zusätzlich belebt werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	
Davon stimmberechtigt	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

4.12.5 Umsetzung der Anforderungen aus dem Durchführungsvertrag 119/2016-2021 Erweiterung der „KfZ - Aufstellfläche Lausböhl“ (Fraktion Freie- Wähler Bürgerliste)

Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung möge prüfen, welche (rechtlichen) Schritte unternommen werden können, um die Umsetzung der Anforderungen im Bezug auf die Nutzung der Parkfläche auf dem Betriebsgelände und der Toilettenanlagen für jegliche LKW, die die Firma ARS Altmann anfahren, 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche, zu verlangen. Die Schritte sind sodann einzuleiten.

Begründung:

Seit unserer letzten Anfrage im Juni 2018 hat sich am o. g. Sachverhalt nichts verändert. Nach wie vor ist es den LKW – Fahrern untersagt, das Betriebsgelände als Parkfläche außerhalb der üblichen Anlieferungszeiten zu nutzen. Dies widerspricht dem Durchführungsvertrag und wird seit Monaten nicht umgesetzt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	
Davon stimmberechtigt	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

4.13 Anfragen

4.13.1 Wohnungswirtschaft (FDP-Fraktion)**105/2016-2021****Fragen:**

1. Wie viele Personen wohnen in diesen Wohnungen?
2. Welchen Gewinn erwirtschaftet die Stadt mit diesen Wohnungen?
3. Welche Planungen liegen vor, um Schülern in Ausbildung, Studenten und jungen Fachkräften günstigen Wohnraum anzubieten?
4. Im Haushalt ist der durchschnittliche Mietpreis mit 5,87€/qm angesetzt. Der Mietbindungspreis liegt bei ca. 7,80€/qm (-15% freier Wohnungsmarkt). Der niedrige Preis ist i.d.R. ein Indiz für einen Sanierungsstau. Welchen Plan gibt es, diesen Sanierungsstau zu beheben?

4.13.2 Geschwindigkeitsmessenanlagen Wallerstädten und Berkach (SPD-Fraktion)**106/2016-2021****Fragen:**

1. Haben sich die, seitens der Stadtverwaltung aufgeworfenen, rechtlichen Schwierigkeiten (etwaige Persönlichkeitsrechtsverletzungen) rund um die Aufstellung der Geschwindigkeitsmessenanlagen geklärt?
2. Wenn ja, ist die Stadt schon in Vertragsverhandlungen bzgl. der Hardware-Beschaffung eingestiegen?
-
3. Wann kann mit einer Aufstellung der o.g. Messanlagen gerechnet werden?
4. Wurden weitere Kontrollen des LKW- Fahrverbots durchgeführt?
5. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

4.13.3 Jugendförderung der Kreisstadt Groß-Gerau (SPD-Fraktion)**117/2016-2021****Fragen:**

1. Sind die Stellen in der Jugendförderung derzeit alle wiederbesetzt?
2. Mit wie vielen Stunden sind die einzelnen Mitarbeiter*innen beschäftigt?
3. Wann ist mit der versprochenen „Neuordnung der Jugendförderung“ bzw. dem Konzept zu rechnen?

4.13.4 Emissionsausstoß Procter & Gamble, Werk Groß-Gerau-Nord (SPD-Fraktion)**118/2016-2021****Fragen:**

Hat der Magistrat Kenntnis davon, welche Emissionen vom vorgenannten Werksgelände ausgehen?

Wenn ja, welche sind dies? Wer Kontrolliert diese?

4.13.5 Status zur Frage der Barrierefreiheit am Bahnhof Groß-Gerau (SPD- 119/2016-2021 Fraktion)

Fragen:

Wie weit sind die Verhandlungen zur Erreichung barrierefreier Verkehrsräume/Zugänge am Bahnhof Groß-Gerau gediehen?

Wann wurde diese zuletzt geführt?

Wurden Absprachen getroffen/erreicht bzw. seitens der Verantwortlichen wurden welche Zusagen gemacht?

Wenn Ja, wie sehen diese Zusagen aus? Welche Maßnahmen sind geplant? Und wann werden diese voraussichtlich umgesetzt?

**4.13. Nutzbarmachung des Gleisanschlusses gemäß dem 120/2016-2021
6 Durchführungsvertrag Erweiterung der „KfZ - Aufstellfläche
Lausböhl“ (Fraktion Freie Wähler-Bürgerliste)**

Frage:

Wie ist der aktuelle Sachstand zur Reaktivierung des Gleisanschlusses?

5. Anfragen und Mitteilungen

Es liegen keine Anfragen und Mitteilungen vor.

6. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Laura Sturm
Ausschussvorsitzende

Heinz Krumb
Schriftführer